

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az.	103.53	Datum:	13.11.2017	Nr. 43/2017
Bearbeiter/In	Herr Lieser					

Betreff:

Unterbringung von Flüchtlingen

- **Aufstellung von Wohncontainern/Sachstand**
- **Auswahl Baugrundstück & weiteres Vorgehen**
- **Vorstellung von Architektenentwürfen für Flüchtlingsunterkunft**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein,

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt das Arbeitsergebnis der AG „Grundstücksfindung“ zustimmend zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, die Machbarkeit der geplanten Baumaßnahme auf dem F1Stk. 479 (Tennisplätze) zu prüfen. Als zweite Option soll diese Prüfung zeitgleich auch für das F1Stk. 688 (westlich Vereinshaus) erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Architekten mit der Voruntersuchung und Abklärung der baurechtlichen Vorgaben (Bauvoranfrage) zu beauftragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Tennisclub Hexental eine Vereinbarung vorzubereiten, in der im Falle einer Bebauung der Tennisplätze die Bedingungen einer vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages definiert werden.

Sachverhalt:

Zur Ermittlung geeigneter Grundstücke für den Bau von Wohnraum für Flüchtlinge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.2017 eine Arbeitsgruppe beauftragt, nach einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren für die Novembersitzung des Gemeinderats einen Entscheidungsvorschlag zu erarbeiten. An der Arbeitsgruppe waren sowohl Mitglieder des Gemeinderats als auch Vertreter aus der Bürgerschaft beteiligt.

Insgesamt wurden 28 potenzielle Grundstücke im privaten, kirchlichen und öffentlichen Besitz gelistet und auf ihre Eignung und Verfügbarkeit überprüft. Letztlich konnten davon acht Grundstücke in die engere Wahl gezogen werden.

Diese wurden nach einem zuvor entwickelten Kriterienkatalog im Hinblick auf eine Eignung für die Bebauung mit einem Wohnhaus für Flüchtlinge bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Bei der Bewertung wurden auch die vom Büro Raupach & Stangwald ermittelten Kostenschätzungen für die Erschließungsmaßnahmen an vier Standortvarianten (479 Kleinspielfeld, 688, 857 und 479 Tennisplätze) berücksichtigt. Die auf diese Weise ermittelte Rangfolge ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Basisinformationen				Eigentumsverhältnisse	Ranking
FISSt.Nr.	Bezeichnung / Lage	ex/ca	qm	Eigentum	
723	neben Pfarrgemeindehaus	ca	600	Pfarrgemeinde	138,6
479	Bolzplatz	ca	1.100	Gemeinde	120,8
479	Tennisplätze	ex	1800	Gemeinde (verpachtet)	120,2
479	Kleinspielfeld	ca	1.100	Gemeinde	117,4
477	Insel (südwestl Sportplatz)	ex	2696	Pfarrpründekasse	110,5
867	Brückenstr / Engelmatte	ex	248	Gemeinde	108,5
688	westlich Vereinshaus	ca	1.500	Gemeinde	106,8
857	Spielplatz Birkwäldele	ex	438	Gemeinde	90,8

In einem zweiten, gemeinsam mit dem Gemeinderat erarbeiteten Auswahlverfahren wurde entschieden, die Flurstücke 723, 479 Bolzplatz, 479 Kleinspielfeld, 477, 867 und 857 zunächst nicht in die engere Wahl zu ziehen. Gründe dafür waren u.a. die geringe Größe der Grundstücke (867, 857, 723), exponierte Lage und erschwerte Erschließungsmöglichkeit (477), Nähe zum Kindergarten im Hinblick auf dessen spätere Erweiterung (Bolzplatz und Kleinspielfeld); erwartete zeitliche Verzögerung bei der Klärung der Verfügbarkeit (723).

Die beiden verbliebenen Grundstücke 479 (Tennisplätze) und 688 sind somit die gleichen, die bereits 2016 in der engeren Wahl waren. Allerdings soll nun nach dem Willen des Gemeinderats die Option Tennisplätze vorrangig geprüft werden. Falls baurechtliche Gründe, Lärmschutzprobleme oder andere Hindernisse einer Bebauung entgegenstehen, wird als zweite Option das Flurstück 688 für die geplante Bebauung in Betracht gezogen.

Der bisherige Prozess der Grundstücksfindung und dessen Ergebnisse wurden im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 7.11.2017 der Bevölkerung vorgestellt und erläutert, gemäß den Erfordernissen der GemO § 20 (Unterrichtung der Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde) und § 20a (Einwohnerversammlung).